

Kurztitel

Durchführung des Fremdengesetzes

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 840/1992 aufgehoben durch BGBI. Nr. 121/1995

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

22.02.1995

Text**7. Abschnitt
Kostenregelung**

§ 10. Folgende Kosten (§§ 46 Abs. 6 und 79 Abs. 1 und 2 FrG) sind vorzuschreiben:

1. Kostenpauschale pro angefangenem Tag der Schubhaft:
170,-- S.
2. Kosten, die im Einzelfall bei der Durchsetzung des Aufenthaltsverbotes oder der Ausweisung entstehen:
 - a) Bahn- oder Flugticket ab der Staatsgrenze bzw. dem Flughafen.
 - b) Kosten für allenfalls erforderliche Begleitorgane im Flugzeug.
 - c) Kosten für Durchbeförderungen gemäß Schub- oder Durchbeförderungsabkommen.